

Zuchtordnung CEB e. V.

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Bulldogs.

Erbgesund ist der Bulldog dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte. Hierbei sind die Züchter gehalten, Übertreibungen und Merkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit des Bulldogs zu beeinträchtigen.

Der CEB e. V. züchtet nach dem bei der FCI Nr. 149 hinterlegten Rassestandard.

Die Zucht erfolgt ausschließlich aus Liebhaberei.

§ 2 Zuchtrecht

2.1

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2

Das Mieten einer Hündin zur Zucht muss vom Zuchtleiter vor der Belegung genehmigt werden. Die Hündin hat spätestens 49 Tage nach dem ersten Decktag bis zur Wurfabnahme in direktem Gewahrsam des Mieters zu sein. Dies ist durch einen Zuchtwart zu prüfen und dem Zuchtleiter zu bestätigen.

2.3

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, die mit einer Zuchtbuchsperrung belegt sind, dürfen zur Zuchtmiete nicht herangezogen werden.

2.4

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht auf den Käufer übertragen, soweit dieser nach der Zuchtordnung als Züchter gelten kann. Hiervon muss dem Zuchtleiter mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin Kenntnis gegeben werden. Dem Zuchtleiter müssen vorgelegt werden:

- **Kopie des Abstammungsnachweises der Hündin**
- **Kopie der Deckbescheinigung**
- **Kopie des schriftlichen Kaufvertrages.**

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

3.1

Die Zuchtleitung und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CEB e. V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

Die Zuchtleitung und die Zuchtwarte kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

Mit der Zuchtleitung beauftragt ist der Zuchtleiter. Der Zuchtleiter muss amtierender Zuchtwart im CEB e. V. sein. Der Zuchtleiter ist für die Überwachung der Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Er ist Weisungsgeber für die Zuchtwarte.

3.2

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie dürfen keine eigenen Würfe abnehmen. Für die Züchter im CEB e. V. besteht freie Zuchtwartwahl.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten, sowie deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des CEB e. V. vom Vorstand des CEB e. V. ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischen Erfahrung (mindestens drei Würfe der Rasse Bulldog selbst gezüchtet) und/oder nachweisbare Erfahrung in der Hundezucht hat, sowie Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie ausreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die praktische Erfahrung soll der Zuchtwart-Anwärter bei zwei Lehranwartschaften bei Wurfabnahmen anderer Zuchtwarte sammeln. Hat der Zuchtwart-Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, so wird er vom Vorstand des CEB e. V. zum Zuchtwart ernannt.

Der Vorstand empfiehlt zur Weiter- und Fortbildung den Besuch von Züchterseminaren und sonstigen kynologischen Veranstaltungen, welche sich u. a. mit den Themen Fortpflanzung, Geburt, Welpenaufzucht und Zuchthygiene befassen.

§ 4 Zucht Voraussetzungen

4.1

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Bulldogs gezüchtet werden, die in einem anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die Zucht voraussetzungen des CEB e. V. erfüllt haben.

4.2

Vor einer Zuchtmaßnahme müssen Bulldogs wie folgt tierärztlich untersucht werden:

- **Untersuchung auf Patella-Luxation (PL)**
- **Röntgenaufnahme der Luftröhre.**

Der Durchmesser der Luftröhre wird am 3. Brustwirbel gemessen. Ist dieser Durchmesser weniger als 1,0 cm, so kann eine Zuchtverwendung des betreffenden Hundes im CEB e. V. nicht erfolgen.

Ab einem festgestellten PL-Grad 2 ist die Zucht im CEB e. V. nicht erlaubt.

Empfohlen werden noch die folgenden tierärztlichen Untersuchungen:

- **Röntgenuntersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD)**
- **Röntgenuntersuchung auf Ellenbogendysplasie (ED)**
- **Herzultraschalluntersuchung.**

Der die Untersuchungen vornehmende Tierarzt muss die Identität des Hundes überprüfen. Die Chipnummer ist auf der Röntgenaufnahme zusätzlich zum Namen des Hundes, der Zuchtbuchnummer und dem Datum der Aufnahme zu vermerken.

Der Tierarzt bescheinigt die entsprechenden Untersuchungsbefunde auf den vom CEB e. V. zur Verfügung gestellten Auswertungsformularen.

Diese Auswertungsformulare sind vom Tierarzt auszufüllen und zu unterschreiben.

Frühester HD-Röntgentermin für Rüden und Hündinnen ist der vollendete 12. Lebensmonat.

Der CEB e. V. empfiehlt, dass die Hunde ab dem entsprechenden Alter einem qualifizierten Tierarzt zum HD-Röntgen vorgestellt werden. Der Tierarzt röntgt den Hund in ausreichend sediertem Zustand und begutachtet diesen.

4.3. Zuchtverwendungsprüfung (ZVP)

Zur Zucht werden nur Bulldogs zugelassen, welche eine Zuchtverwendungsprüfung (ZVP) des CEB e. V. bestanden haben.

Die Abnahme einer ZVP erfolgt durch den Zuchtleiter oder einen Zuchtwart. Es erfolgt eine Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes und des Wesens unter Beachtung der Vorgaben nach dem hinterlegten Standard Nr. 149. Für die Züchter im CEB e. V. besteht die freie Wahl, bei welchem Zuchtwart, oder ob sie die ZVP bei dem Zuchtleiter durchführen. Eine ZVP kann ab dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen.

Vor Durchführung der ZVP müssen dem die ZVP vornehmenden Amtsträger folgende Bedingungen bzw. Nachweise vorgelegt werden:

- **Vorlage der Ahnentafel bzw. des Abstammungsnachweises**
- **Vorlage der durchgeführten und ausgewerteten tierärztlichen Untersuchungsergebnisse**
- **Nachweis des erreichten Mindestalters**
- **Kennzeichnung des vorgestellten Hundes durch Mikrochip nach ISO 11784**
- **Nachweis des bezahlten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr**
- **Nachweis der bezahlten ZVP-Gebühr.**

Über die durchgeführte ZVP wird vom Zuchtleiter bzw. Zuchtwart ein Bericht gefertigt. Dieser Bericht soll kurz, knapp, aber präzise sein. Er wird erstellt unter besonderer Berücksichtigung der Funktionalität, der Fitness, der Vitalität und der Wesensmerkmale des Hundes. Die Wesens- und Verhaltensbeurteilung ist in dem Bericht zu erwähnen.

Zur Zucht nicht zugelassen werden insbesondere Bulldogs, die zuchtausschließene Fehler haben, wie z. B. Taubheit, Blindheit, Hasenscharte,

Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Entropium, Ektropium, Dudley-Nase, Fehlfarben.

4.4 Mindestzuchalter

Bei Rüden ist das Mindestalter der vollendete 12. Lebensmonat ohne jegliche Toleranz nach unten. Ein Höchstalter zur Zuchtverwendung ist bei Rüden nicht festgelegt.

Bei Hündinnen ist das Mindestalter zur ersten Zuchtverwendung auf den 18. Lebensmonat, ohne jegliche Toleranz nach unten, festgelegt. Mit Vollendung des 7. Lebensjahres scheidet eine Hündin aus der Zucht aus, maßgebend ist der Decktag.

4.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Ein Rüde darf alle 24 Stunden eine Hündin belegen.

Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.

4.6 Verwendung von Deckrüden außerhalb des CEB e. V. bzw. Ausland

Die Verwendung von Rüden außerhalb des CEB e. V. oder aus dem Ausland ist gestattet.

§ 5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1

Der Zwingername ist Teil des Namens des Hundes. Der Zwingername kann dem Namen des Hundes entweder vor- oder nachgestellt werden. Er ist personen- und nicht vereinsgebunden. Jeder Zwingername muss sich von anderen, bereits bestehenden Zwingernamen unterscheiden.

Zuständig für den Schutz bzw. die Eintragung eines einem Züchter zuzuordnenden Zwingernamens ist die Zuchtbuchstelle des CEB e. V. .

Beim Antrag auf Zwingernamenschutz müssen bei der Zuchtbuchstelle drei verschiedene Namen in Vorschlag gebracht werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften ist zulässig, d. h. mehrere Personen können gemeinschaftlich eine Zuchtstätte betreiben.

Bei Auflösung einer Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Der Zwingername erlischt beim Tod des Züchters, sofern ein Erbe nicht innerhalb von 6 Monaten den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt hat.

5.2.

Vor Genehmigung des Zwingernamenschutzes ist die Zuchtstätte abzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch einen Zuchtwart des CEB e. V. .

Der abnehmende Zuchtwart wird durch den Zuchtleiter bestimmt.

Über die Abnahme der Zuchtstätte ist vom Zuchtwart ein Protokoll zu erstellen und bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

Der Zuchtwart muss bei der Abnahme feststellen, dass sehr gute, für Bulldogs angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind und die Hundehaltung den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes und den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Haltung von Hunden entspricht.

Erst wenn dieser Bericht bei der Zuchtbuchstelle vorliegt wird der Zwingernamenschutz erteilt.

Erneute Zuchtstättenkontrolle bei Wohnungswechsel fällig.

§ 6 Deckakt

6.1

Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht im CEB e. V. erfüllt sind.

6.2

Künstliche Besamung mit Gefriersperma bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtleiter.

6.3.

Über den Deckakt ist vom Züchter eine sogenannte Deckmeldung (als Formular des CEB e. V.) auszufüllen und innerhalb von 10 Tagen an die Zuchtbuchstelle zu übersenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Er dürfen nur lebensfähige und keine missgebildeten Welpen aufgezogen werden.

Für alle Welpen hat der Züchter durch den blauen EU-Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (SHLP) zu erbringen.

7.2

Wurfkontrollen und Wurfabnahme sind wesentliche Elemente einer kontrollierten Rassehundezucht im CEB e. V. .

Bei Erstzüchtern hat in den ersten 14 Tagen nach der Geburt durch einen Zuchtwart eine Wurfbesichtigung zu erfolgen. Sind Mängel sichtbar, berät der Zuchtwart, ggf. der Zuchtleiter den Züchter, damit diese Mängel abgestellt werden können. Zuchtwart und Zuchtleiter sollen dem Züchter eine Hilfestellung sein.

Die Kosten (Fahrkosten und Tagegeld) für diese Erstbesichtigung trägt der Züchter. Die Kosten nach der Gebührenordnung des CEB e. V. sind dem Zuchtwart bzw. Zuchtleiter zu erstatten.

Eine Abgabe von Welpen ist nur nach einer erfolgten Wurfabnahme zulässig. Vor der vollendeten 8. Lebenswoche dürfen keine Welpen abgegeben werden.

7.3

Jeder gefallene Wurf ist innerhalb von einer Woche dem Zuchtleiter des CEB e. V. zu melden. Die Wurfmeldung erfolgt mittels eines Formulars des CEB e. V. .

Bleibt eine Paarung leer, so ist mittels dieses Formulars spätestens am 75. Tag nach dem Deckakt die Leermeldung an den Zuchtleiter zu übersenden.

7.4

Die Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, jedoch nicht später als nach Vollendung der 9. Lebenswoche des Wurfes durch einen Zuchtwart bzw. Zuchtleiter.

7.5.

Der Zuchtwart bzw. Zuchtleiter muss sich bei der Wurfabnahme auch vom Zustand der Mutterhündin und der Zuchtstätte insgesamt überzeugen.

7.6

Sämtliche Welpen sind zur Wurfabnahme mit Transpondern (Mikrochips) nach ISO 11784 zu kennzeichnen.

7.7.

Jeder abgenommene Welpen erhält eine Ahnentafel. Werden zuchtuntaugliche Welpen mit Mängeln wie unter 4.3 beschrieben abgenommen, so erhalten diese ein Zuchtverbot, welches in die Ahnentafel aufgenommen wird.

7.8

Über die Wurfabnahme fertigt der Zuchtwart ein Wurfabnahmeprotokoll. Hierzu werden die Formulare des CEB e. V. verwendet. Der Züchter erhält eine Abschrift bzw. Kopie dieses Protokolls.

7.9

Welpen werden nur in einem für den Zuchtwart erkennbaren gesunden Zustand abgenommen. Ggf. hat die Wurfabnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Eine Wiederholung der Wurfabnahme ist möglich. Die Kosten der Wurfabnahme für den Zuchtwart, auch einer Wiederholungsabnahme, trägt der Züchter. Dem Zuchtwart werden Fahrtkosten und ein Tagegeld erstattet. Maßgebend ist die Gebührenordnung des CEB e. V. .

§ 8 Zuchtbuch

8.1

Der CEB e. V. führt für die im CEB e. V. gezüchteten Bulldogs ein Zuchtbuch. In dieses Zuchtbuch werden nur Bulldogs eingetragen, deren Abstammung über drei Generationen lückenlos in anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Neben dem Zuchtbuch führt der CEB e. V. ein Register.

8.2

Die Führung des Zuchtbuchs obliegt der Zuchtbuchstelle des CEB e. V. . Im Zuchtbuch und im Register werden die wesentlichen Daten angegeben: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Decktag, Wurftag, Anzahl der geborenen Welpen getrennt nach Geschlechtern, Normalgeburt oder Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Namen und Geschlecht der Welpen, Fellfarbe, Zuchtbuchnummern der Welpen und die Transpondernummern.

Alle erkennbaren Fehler sind einzutragen.

8.3

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummer ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder Register handelt.

§ 9 Ahnentafeln

9.1

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln werden so gekennzeichnet, dass für jedermann ersichtlich ist, dass es sich um eine solche des CEB e. V. handelt.

Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Auch ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken kann das Besitzrecht während der Dauer des Zuchtmietvertrages haben.

Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des CEB e. V.. Sie sind eine Urkunde im juristischen Sinn.

9.2

Jeder Eigentumswechsel am Hund ist mit Namen, Anschrift, Ort, Datum und der Unterschrift des Verkäufers auf der Ahnentafel zu bestätigen.

9.3.

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den CEB e. V., sobald die entsprechenden Clubformulare vorliegen und die Voraussetzungen zur Ausstellung erfüllt sind.

9.4

Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden später nicht nachgetragen.

Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben, beginnend mit dem Buchstaben „A“ des Alphabets. In die Ahnentafel sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung einer Ahnentafel-Zweitschrift sind diese Daten zu übernehmen. Ahnentafeln dürfen vom Verkäufer nicht besonders berechnet werden, sie gehören zum Welpen.

9.5.

Geraten Ahnentafeln in Verlust, so müssen diese für ungültig erklärt werden. Wird ein Antrag auf Ausstellung einer Ahnentafel-Zweitschrift bei der Zuchtbuchstelle gestellt, so hat diese zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Ausstellung einer Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen.

Dies gilt auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10 Register

Im Register werden nur Bulldogs eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung des Hundes durch den Zuchtleiter und einen Zuchtwart des CEB e. V. für die Rasse Bulldog dem Rassestandard Nr. 149 entsprechen.

§ 11 Zuchtverstöße

Bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung, tierschutzrechtliche Bestimmungen oder auch Entscheidungen des Zuchtleiters können Vereinsstrafen verhängt werden.

Die Vereinsstrafen sind in der Satzung des CEB e. V. geregelt.

Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand des CEB e. V. .

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 12 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung zu informieren.

Anträge auf Änderung der Zuchtordnung müssen mindestens 2 Monate vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden des CEB e. V. gerichtet werden.

Änderungen der Zuchtordnung treten erst nach Veröffentlichung in Kraft.

Die Veröffentlichung hat auf der HP des CEB e. V. zu erfolgen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 7. April 2019